

KZBV • Postfach 41 01 69 • 50861 Köln

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Kassenzahnärztliche Vereinigungen

Abteilung Vertrag

Universitätsstraße 73
50931 Köln

Tel 0221 4001-0
Fax 0221 4002458

post@kzbv.de
www.kzbv.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefondurchwahl

Datum

5.2 Fo/Ju

4001 - 110

01.03.2012

kzven-heifs-abr-arbeitsm-unters.docx

Heilfürsorge in der Bundespolizei Abrechnungsmodalitäten für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Schilderung der von der Abrechnungsstelle der Bundespolizei identifizierten, nicht einheitlichen Vorgehensweise bei den Abrechnungsmodalitäten für arbeitsmedizinische Untersuchungen gemäß G 35 (Arbeitsaufenthalt im Ausland unter klimatischer und gesundheitlicher Belastung) mit dem Befund „Zähne und Zahnhalteapparat saniert und nicht behandlungsbedürftig“ ist das Bundesministerium des Innern an die KZBV mit dem Anliegen herantreten, die Abrechnungsmodalitäten zu vereinheitlichen.

Nach Prüfung dieses Anliegens hat die KZBV gegenüber dem Bundesministerium des Innern zunächst unmissverständlich klargemacht, dass die vom Vertragszahnarzt im Rahmen von arbeitsmedizinischen Untersuchungen erbrachten zahnärztlichen Leistungen nur dann vom Sicherstellungsauftrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) umfasst sind, wenn eine vom öffentlich-rechtlichen Kostenträger veranlasste zahnärztliche Untersuchung zur Vorbereitung von Personalentscheidungen bzw. betriebs- und fürsorgeärztlichen Untersuchungen nicht durch den arbeitsmedizinischen Dienst durchgeführt werden kann, und der Vertragszahnarzt mit der Durchführung dieser Untersuchung durch dessen Inanspruchnahme konkludent beauftragt wird.

In diesen Fällen erfolgt die Vergütung der in Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB V erbrachten zahnärztlichen Leistungen so, wie die Ersatzkassen die vertragszahnärztlichen Leistungen vergüten, also nach § 75 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 2 SGB V i. V. m. Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKVZ) i. V. m. dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2 d SGB V.

Da zwischen der KZBV und dem Bundesministerium des Inneren keine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 2 SGB V existiert, und die Parteien das Ziel verfolgt hatten, die identifizierte Problematik einer pragmatischen Lösung zuzuführen, haben sich die Parteien auf folgende Vorgehensweise bei der Abrechnung von zahnärztlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung der gewünschten Bescheinigung, dass „Zähne und Zahnhalteapparat saniert und nicht behandlungsbedürftig sind“ erbracht werden, verständigt:

Aufgrund der herrschenden Therapie- und Behandlungsfreiheit entscheidet der Vertragszahnarzt eigenständig und unter Berücksichtigung des nach BEMA-Z-Zulässigen, welche zahnärztlichen Leistungen er zur Feststellung der Mundgesundheit im Zusammenhang mit der Ausstellung der gewünschten Bescheinigung erbringt.

Für die Ausstellung der gewünschten Bescheinigung selbst kann er eine Gebühr nach GOÄ Nr. 75 bzw. GOÄ Nr. 70 jeweils i. V. m. Ziffer 3 b der allgemeinen Bestimmungen zum BEMA-Z in Ansatz bringen. Die GOÄ Nr. 75 fällt dann an, wenn im Verlauf einer Therapieeinheit ein ausführlicher schriftlicher Befundbericht über den Krankheitsverlauf und die vorliegenden Befunde ansteht. Die GOÄ Nr. 70 ist dann anzusetzen, wenn lediglich eine kurze Bescheinigung ausgestellt wird.

Für die Bestimmung der Höhe der Vergütung ist in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 2 SGB V der, in der Vereinbarung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten jeweils vereinbarte Punktwert heranzuziehen. Im Jahr 2012 beträgt dieser für zahnärztliche Leistungen 0,9914 € und für zahnärztliche Leistungen bei Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie bei kieferorthopädischen Leistungen 0,8512 € (s. auch V4-Rundschreiben Nr. 29 vom 12.01.2012).

Wir bitten, diese Abrechnungsmodalitäten Ihren Vereinigungsmitgliedern bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Eugen Mann
Leiter Abteilung Vertrag